



**ABO Wind Aktiengesellschaft
Wiesbaden**

ISIN DE0005760029 und WKN 576002

Eindeutige Kennung des Ereignisses: AB9042024oHV

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung

am 30. April 2024 um 11:00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ)

in den Räumlichkeiten

Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden.

Durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. März 2024 wurden die Aktionäre unserer Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2024 um 11:00 Uhr Mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) in den Räumlichkeiten Industrie- und Handelskammer, Wilhelmstraße 24-26, 65183 Wiesbaden, eingeladen.

Auf Verlangen der Aktionäre Enalco Capital GmbH & Co. KG, ENKRAFT CAPITAL GmbH, ENKRAFT CAPITAL.partners GmbH & Co. KG, ENKRAFT IMPACTIVE.capital GmbH, ENKRAFT IMPACTIVE GmbH & Co. KG, ENKRAFT SQUARE.partners GmbH, SUSTAINVEST Beteiligungs GmbH, SUSTAINVEST Capital GmbH und SUSTAINVEST Partners GmbH (die genannten Aktionäre gemeinsam die „Antragsteller“) vom 20. März 2024, deren Anteile an unserer Gesellschaft zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals der ABO Wind Aktiengesellschaft übersteigen, wird gemäß §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1 AktG die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. April 2024 unter Beibehaltung der bisherigen Tagesordnungspunkte 1 bis 5 um folgende Tagesordnungspunkte 6 bis 8 ergänzt und hiermit bekanntgegeben:

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am 30. April 2024, § 122 Abs. 2 AktG

Die Antragsteller, jeweils gesetzlich vertreten durch Herrn Dr. Kormaier, verlangen hiermit gemäß § 122 Abs. 2 AktG, dass die folgenden Gegenstände auf die Tagesordnung der von Ihnen durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 19. März 2024 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der ABO Wind Aktiengesellschaft am 30. April 2024 gesetzt und bekanntgemacht werden:

6 Beschlussfassung über die Einleitung einer Sonderprüfung und die Bestellung eines Sonderprüfers gemäß § 142 Abs. 1 AktG betreffend die Vorbereitung des von der ABO Wind Aktiengesellschaft (die „Gesellschaft“) mittels Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 angekündigten Rechtsformwechsels in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Antragsteller schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

a) Einleitung einer Sonderprüfung

Es soll eine Sonderprüfung gemäß § 142 Abs. 1 AktG stattfinden zur Untersuchung der Vorgänge bei der Gesellschaft, insbesondere einschließlich etwaiger Pflichtverletzungen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, im Zusammenhang mit dem von der Gesellschaft mittels Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 angekündigten und durch die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 27. Oktober 2023 beschlossenen Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA).

Insbesondere sollten dabei die folgenden Fragen untersucht werden:

- Wann und wie haben sich Vorstand und Aufsichtsrat sowohl vor als auch nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 mit einem möglichen Rechtsformwechsel der Gesellschaft in eine KGaA auseinandergesetzt? An welchen Tagen fanden die entsprechenden Gremiensitzungen statt und was war jeweils der Inhalt der Besprechungen? Wie wurden die Besprechungen dokumentiert? Welche Vorlagen, Präsentationen, Ausarbeitungen, Strukturpapiere etc. gab es dazu?
- Mit welchen Aspekten eines möglichen Rechtsformwechsel haben sich gegebenenfalls auch einzelne Mitglieder des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats vor und nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 auseinandergesetzt? Wann genau war dies und wie wurden die entsprechenden Themen dokumentiert?
- Wie können Vorstand und Aufsichtsrat am 1. Juni 2023 eine Ad-hoc-Mitteilung zu einer „*vertieften Prüfung*“ des Formwechsels veröffentlichen, um sodann nur drei Arbeitstage später, am 6. Juni 2023, eine umfassende und ausführliche Corporate News unter der

Überschrift „*Formwechsel in KGaA würde großes Potenzial erschließen*“ zu veröffentlichen, die impliziert, dass die „vertieften Prüfungen“ bereits abgeschlossen wurden und positiv ausgefallen sind? Insbesondere: Welche Prüfungen wurden konkret in den Tagen zwischen dem 1. Juni 2023 und dem 6. Juni 2023 durchgeführt und von wem, die den Vorstand und den Aufsichtsrat dazu bewogen haben, bereits am 6. Juni 2023 eine entsprechende Unterstützung des geplanten Rechtsformwechsel zu veröffentlichen?

- Welche externen Berater (Rechtsanwälte, Investmentbanken etc.) haben die Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Rechtsformwechsel vor und nach der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 unterstützt? Wann wurden diese Berater jeweils von der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechtsformwechsel mandatiert oder beauftragt? Insbesondere: Wann wurden diese Berater jeweils erstmalig von der Gesellschaft beauftragt oder kontaktiert, um in entsprechende Vorüberlegungen oder erste Überlegungen, Gespräche, Diskussionen o.ä. hinsichtlich des Rechtsformwechsels einzutreten? Standen die Überlegungen zu dem Rechtsformwechsel (mit oder ohne Einbeziehung externer Berater) im Zusammenhang mit möglichen Kapitalmaßnahmen bei der Gesellschaft, unter anderem der möglichen Ausgabe neuer Aktien (insbesondere im ersten Halbjahr 2023) und einer damit einhergehenden, möglichen Verwässerung der Gründerfamilien Dr. Ahn und Bockholt? An welchen Tagen fanden jeweils sämtliche Treffen, Videokonferenzen o.ä. mit den Beratern der Gesellschaft statt und was war deren Inhalt? Wie wurden die Besprechungen dokumentiert?

b) Sonderprüfer

Zum Sonderprüfer wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG

Herr **Dr. Tino Sekera-Terplan**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Partner bei der Kanzlei Kempfer, Gierlinger und Partner Rechtsanwälte mbB, Wagnmüllerstr. 23, D-80538 München,

bestellt. Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen sowie mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft, heranziehen und sich entsprechend beraten und unterstützen lassen. Zu diesem Zweck ist der Sonderprüfer berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Dem Sonderprüfer ist über den Vorstand der Gesellschaft Zugang zu Personal und insbesondere seinen Auftrag betreffenden Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

7 Beschlussfassung über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wegen Pflichtverletzungen bei der Geschäftsführung oder Überwachung (§ 147 Abs. 1 AktG)

Die Antragsteller schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Gegen die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats werden gemäß § 147 Abs. 1 Satz 1 AktG Ersatzansprüche der Gesellschaft geltend gemacht und – soweit tituliert – vollstreckt, soweit sie sich aus der gemäß vorstehendem Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Sonderprüfung als tatsächlich oder möglicherweise bestehend ergeben.

8 Beschlussfassung über die Bestellung eines besonderen Vertreters zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft (§ 147 Abs. 2 AktG)

Die Antragsteller schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Zum besonderen Vertreter gemäß § 147 Abs. 2 Satz 1 AktG zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft (§ 147 Abs. 1 AktG) entsprechend vorstehendem Tagesordnungspunkt 7 – soweit sie sich also aus der gemäß Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Sonderprüfung ergeben – wird

Herr **Dr. Oliver Krauß**, Rechtsanwalt, Partner bei der Kanzlei BAYER KRAUSS HÜBER Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kardinal-Faulhaber-Str. 15, D-80333 München,

bestellt. Der besondere Vertreter kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit entsprechenden wirtschaftlichen und rechtlichen Kenntnissen sowie mit Kenntnissen der Branche der Gesellschaft, heranziehen und sich entsprechend beraten und unterstützen lassen. Zu diesem Zweck ist der besondere Vertreter berechtigt, auf Kosten der Gesellschaft Vergütungsvereinbarungen mit rechtlichen und wirtschaftlichen Beratern zu marktüblichen Konditionen zu schließen. Dem besonderen Vertreter ist über den Vorstand der Gesellschaft Zugang zu Personal und insbesondere seinen Auftrag betreffenden Unterlagen der Gesellschaft zu gewähren.

Begründung

Die Gesellschaft hat am 1. Juni 2023 im Wege einer Ad-hoc-Mitteilung einen Rechtsformwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) angekündigt. Es bestehen jedoch aus Sicht der Antragsteller Anhaltspunkte dafür, dass der Formwechsel möglicherweise schon deutlich länger geplant gewesen sein könnte, als sich dies aus den Ausführungen in der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 ergibt. Die maßgeblichen Vorgänge sollen daher durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Sonderprüfer untersucht werden.

1. Ankündigung des Formwechsels der Gesellschaft in eine KGaA

Die Gesellschaft hat am 1. Juni 2023 eine Ad-hoc-Mitteilung unter der Überschrift „ABO Wind AG prüft Formwechsel in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien“ veröffentlicht. Unter anderem heißt es in der Mitteilung, Vorstand und Aufsichtsrat seien auf der Grundlage einer Erörterung vom selben Tag übereingekommen, einen Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA „vertieft prüfen“ zu wollen. Sofern die weiteren Prüfungen und Entscheidungen positiv verlaufen sollten, wolle man der Hauptversammlung alsbald einen entsprechenden Beschlussvorschlag vorlegen.

Nur einige Tage später, am 6. Juni 2023, hat die Gesellschaft eine Corporate News unter der Überschrift „Formwechsel in eine KGaA würde großes Potenzial erschließen“ veröffentlicht. Unter anderem heißt es dort, in der gegenwärtigen Konstellation sehe der Vorstand einen Formwechsel in eine KGaA als „Mittel der Wahl“. Daneben enthält die Corporate News vertiefte Ausführungen zu einem möglichen Formwechsel, unter anderem zur Corporate Governance-Struktur einer KGaA und zu verschiedenen rechtlichen Themen; zudem wird der Formwechsel in den Kontext verschiedener Finanzierungsvarianten gestellt, namentlich Fremd-, Mezzanine- und Eigenkapital.

2. Beschlussfassung durch die Hauptversammlung am 27. Oktober 2023

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 20. September 2023 hat die Gesellschaft auf den 27. Oktober 2023 zu einer außerordentlichen Hauptversammlung eingeladen. Dort wurde unter Tagesordnungspunkt 1 ein Beschluss über einen Formwechsel der Gesellschaft in die Rechtsform einer KGaA gefasst. Gegen den Beschluss haben drei der Antragsteller des vorliegenden Ergänzungsverlangens – die Enalco Capital GmbH & Co. KG, die ENKRAFT SQUARE.partners GmbH und die ENKRAFT CAPITAL GmbH – Anfechtungsklage zum Landgericht Frankfurt am Main erhoben.

Mit Beschluss vom 29. Februar 2024 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Eintragung des Formwechsels im zuständigen Handelsregister freigegeben. Allerdings hat das Oberlandesgericht in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die gegenwärtigen oder früheren Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Herr Dr. Ahn und Herr Bockholt, bei dem Beschluss über den Formwechsel unzulässig abgestimmt haben. Namentlich haben Herr Dr. Ahn und Herr Bockholt nach den Feststellungen des Oberlandesgerichts bei dem Formwechselbeschluss ein aktienrechtliches Stimmverbot verletzt; dieses oblag ihnen aufgrund ihrer jeweils maßgeblichen Beteiligungen an der zukünftigen persönlich haftenden Gesellschafterin der erstrebten KGaA, der Ahn & Bockholt Management GmbH. Nach den Ausführungen des Gerichts vermochte die Verletzung des Stimmverbots durch Herrn Dr. Ahn und Herrn Bockholt die Anfechtbarkeit des Formwechselbeschlusses nur deshalb nicht zu begründen, weil die Familienmitglieder der Herren Dr. Ahn und Bockholt, auf die ein Großteil der Aktien bereits vorab übertragen worden war, ihrerseits keinem Stimmverbot unterlagen, sodass der Formwechsel letztlich mit den Stimmen der Familienmitglieder mehrheitlich beschlossen wurde.

3. Anhaltspunkte für längerfristige Vorbereitung und Prüfung des Formwechsels

Es bestehen aus Sicht der Antragsteller Anhaltspunkte dafür, dass der Formwechsel möglicherweise bereits deutlich länger geplant gewesen sein könnte. Insbesondere könnte der Formwechsel bei der Gesellschaft auch schon deutlich vor der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 intensiv geprüft und erörtert worden sein.

a. Zeitliche Koinzidenz mit der Einleitung eines Statusverfahrens

Dafür könnte zum einen die zeitliche Koinzidenz der Ankündigung des Formwechsels mit der erst kurz zuvor – mit Bekanntmachung im Bundesanzeiger vom 5. April 2023 – erfolgten Einleitung eines gesetzlichen Statusverfahrens zur Sicherstellung der Drittmitbestimmung im Aufsichtsrat sprechen. Da die Rechtsform einer KGaA unter anderem durch eine starke Beschneidung der Rechte des Aufsichtsrats und eine entsprechende Schwächung der Arbeitnehmermitbestimmung gekennzeichnet ist, könnte der enge zeitliche Zusammenhang zur Ankündigung des Formwechsels Anfang Juni darauf hindeuten, dass dieser bereits seit längerem geplant war und nunmehr umgesetzt werden soll, da der Aufsichtsrat fortan zwingend der Drittmitbestimmung unterliegen würde. Insbesondere könnte der Rechtsformwechsel bereits seit etwa Februar 2023 eine wesentliche Rolle in den Überlegungen der Verwaltung gespielt haben, als absehbar war, dass das gesetzlich erforderliche Statusverfahren wegen des Überschreitens der maßgeblichen Arbeitnehmerzahl nun kurzfristig durchzuführen war.

b. Intensive Prüfungen möglicher Kapitalmaßnahmen im ersten Halbjahr

Zum anderen hat sich die Gesellschaft im ersten Halbjahr 2023 intensiv mit verschiedenen Möglichkeiten zur Aufnahme neuen Eigenkapitals auseinandergesetzt. Dies hat die Gesellschaft durch eine Pressemitteilung am 30. Mai 2023 (nur zwei Tage vor der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023) bekanntgegeben. Dort heißt es: „Um die günstigen und sich weiter verbessernden Bedingungen für erneuerbare Energien optimal zu nutzen, erwägen wir daher verschiedene Finanzierungsmöglichkeiten, unter anderem die Ausgabe neuer Aktien.“ Da aber die Gesellschaft den möglichen Formwechsel in eine KGaA im Rahmen ihrer Corporate News vom 6. Juni 2023 bereits detailliert in den Kontext verschiedener Finanzierungsvarianten stellt, erscheint es unwahrscheinlich, dass mögliche Finanzierungsmaßnahmen und der mögliche Formwechsel nicht bereits in einem einheitlichen Prozess (auch schon vor dem 1. Juni 2023) analysiert und geprüft worden wären.

c. Vertiefte Ausführungen in der Corporate News vom 6. Juni 2023

Schließlich führt die Gesellschaft in der Corporate News vom 6. Juni 2023 aus, der Formwechsel in eine KGaA würde „großes Potenzial“ erschließen und werde insofern vom Vorstand als „Mittel der Wahl“ angesehen. Dies erscheint insofern bemerkenswert, als die Corporate News bereits vertiefte, unter anderem rechtliche Ausführungen zu der komplexen

Corporate Governance-Struktur einer KGaA enthält, was darauf hindeuten könnte, dass eine umfassende Prüfung bereits viel früher stattgefunden haben könnte.

4. Unzureichende Aufklärung in der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023

Am 27. Oktober 2023 fand die außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt, in der unter Tagesordnungspunkt 1 ein Formwechsel der Gesellschaft in eine KGaA beschlossen wurde. Allerdings werfen die dabei getätigten Einlassungen der Organmitglieder aus Sicht der Antragsteller weitere erhebliche Zweifelsfragen auf.

a. Fragen der Antragsteller an die Verwaltung

Die Antragsteller haben in der Hauptversammlung verschiedene Fragen an den Vorstand und Aufsichtsrat gerichtet. Im Kern ging es dabei um die Vorbereitung des Formwechsels vor der Ad-hoc-Mitteilung vom 1. Juni 2023 und der Corporate News vom 6. Juni 2023. Unter anderem baten die Antragsteller um eine Darstellung der Vorarbeiten und Prüfungen des Formwechsels durch Vorstand und Aufsichtsrat vor der Ad-hoc-Mitteilung und der weiteren Analyse in den darauffolgenden Tagen. Namentlich baten die Antragsteller um Auskunft, welche Prüfungen konkret in den Tagen zwischen dem 1. Juni 2023 und dem 6. Juni 2023 durchgeführt wurden und von wem, die den Vorstand und den Aufsichtsrat sodann dazu bewogen haben, bereits am 6. Juni 2023 eine fundierte Unterstützung des Formwechsels zu veröffentlichen, die daraufhin deuten könnte, dass eine umfassende und vertiefte Prüfung tatsächlich schon vorher stattgefunden hat.

b. Unzureichende Beantwortung der gestellten Fragen

Die Beantwortung der gestellten Fragen in der Hauptversammlung war aus Sicht der Antragsteller unzureichend. Nach den erteilten Auskünften stellt sich der Geschehensablauf dergestalt dar, dass der Formwechsel während der gesamten ersten Jahreshälfte 2023 – außer einer erstmaligen Thematisierung in einer Sitzung des Vorstands am 27. Januar 2023 – nicht Gegenstand einer weiteren Sitzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats war. Der Aufsichtsrat sei am 30. Mai 2023 – dem Tag der Pressemitteilung über die erwogene

Kapitalerhöhung – auf den 1. Juni 2023 zu einer Sitzung eingeladen worden, in der er sich erstmalig mit der Frage eines Formwechsels auseinandergesetzt habe; hierfür habe es jedoch keinerlei Dokumentation, Präsentation oder Strukturpapier gegeben. Vorstand und Aufsichtsrat hätten beschlossen, den Formwechsel vertieft zu prüfen und die erforderliche Dokumentation zu erstellen; sodann sei die Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht worden. Auch in der Folge habe es jedoch keine weitere Prüfung gegeben. Am 6. Juni 2023 sei dann die Corporate News veröffentlicht worden.

c. Zweifelsfragen

Die erhaltenen Antworten werfen erhebliche Zweifelsfragen auf. Zum einen erscheint es fragwürdig, wie eine derart grundlegende Strukturmaßnahme wie der Rechtsformwechsel in eine KGaA während der ersten Jahreshälfte 2023 im Wesentlichen nicht Gegenstand einer Sitzung des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewesen sein soll. Üblicherweise werden hierzu unter Hinzuziehung von Rechtsberatern und Investmentbanken entsprechende Entwürfe, Memos, Strukturpapiere oder dergleichen erarbeitet.

Zum anderen erscheint es zweifelhaft, dass es für die Gremiensitzungen am 1. Juni 2023, in deren Folge die Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht wurde, keine Präsentation oder eine sonstige schriftliche Unterlage gegeben haben soll. Üblicherweise wäre zumindest die Erstellung und Verteilung einer Kurzpräsentation zu den maßgeblichen Rahmenbedingungen und Rechtsfolgen eines Formwechsels zu erwarten gewesen. Dass demgegenüber Vorstand und Aufsichtsrat kurzfristig beschlossen haben sollen, den Formwechsel nun „vertieft“ zu prüfen und die erforderliche Dokumentation vorzubereiten, lässt Raum für Fragen.

Schließlich erscheint es auch fraglich, wie die Gesellschaft am 6. Juni 2023 eine Corporate News veröffentlichen kann, wonach einerseits aus Sicht des Vorstands die Rechtsform der KGaA „das Mittel der Wahl“ darstellt, wohingegen andererseits weder im Vorfeld der Ad-hoc-Mitteilung am 1. Juni 2023 noch im weiteren Verlauf über das Wochenende bis zum 6. Juni 2023 erneute oder weitere Prüfungen stattgefunden haben sollen. Namentlich erscheint es insoweit unwahrscheinlich, dass auch bis zur Veröffentlichung der Corporate News am 6. Juni 2023 keine (weitere) Prüfung stattgefunden haben soll, wenngleich die Corporate News unter der Überschrift „Formwechsel in eine KGaA würde großes Potenzial erschließen“ bereits umfassende und den Formwechsel im Ergebnis überwiegend positiv beurteilende Ausführungen enthält.

Die Ausführungen des Vorstands und des Aufsichtsrats in der Hauptversammlung waren nicht geeignet, die Zweifelsfragen der Antragsteller zum zeitlichen Kontext der Ad-hoc-Mitteilung auszuräumen. Vielmehr bestehen aus Sicht der Antragsteller Anhaltspunkte dafür, dass der Formwechsel bei der Gesellschaft möglicherweise schon deutlich länger geprüft und erörtert worden sein könnte. Dementsprechend haben die Antragsteller die relevanten Fragen zur Vorbereitung des Formwechsels in der Hauptversammlung als unbeantwortet zu Protokoll gegeben. In diesem Zusammenhang stellt sich aus Sicht der Antragsteller insbesondere auch die Frage nach einer möglicherweise verspäteten Veröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch die Gesellschaft.

5. Weitere erhebliche Verdachtsmomente aufgrund gerichtlicher Einlassungen

Zu den geschilderten Verdachtsmomenten sind im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzung über den Formwechselbeschluss weitere Umstände hinzugetreten, die nochmals deutlich den Verdacht nahelegen, dass der Formwechsel bei der Gesellschaft schon deutlich länger geprüft und diskutiert worden war:

a. Präsentation der Investmentbank Metzler mit Stand „18.11.2022“

Zum einen hat die Gesellschaft im Rahmen des Freigabeverfahrens vor dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main einen Auszug aus einer Analyse (Präsentation) des Bankhauses Metzler vorgelegt. In der Präsentation werden einige Beispiele bestehender KGaAs genannt, die vermutlich als Referenzfälle für die Überlegungen zu einem möglichen Formwechsel dienen sollten. Allerdings bezieht sich die Präsentation insoweit ausdrücklich auf den Stand „18.11.2022“. Dies zeigt, dass sich die Organe der Gesellschaft tatsächlich bereits deutlich früher vertieft mit einem Rechtsformwechsel auseinandergesetzt haben dürften, nämlich jedenfalls schon Ende des Jahres 2022. Dass die Präsentation des Bankhauses Metzler auf einem (deutlich) veralteten Stand aufsetzen würde, erscheint zweifelhaft. Vielmehr deutet die Vorlage darauf hin, dass die Organe den Formwechsel offensichtlich bereits sehr viel früher intensiv geprüft, diskutiert und mit verschiedenen Referenzfällen verprobt haben.

b. Falsche Darstellung durch die Gesellschaft im Rahmen des Freigabeverfahrens

Zum anderen hat die Gesellschaft im Rahmen des Freigabeverfahrens vorgetragen, sie habe nie behauptet, dass die Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat am 1. Juni 2023, einen Formwechsel vertieft prüfen zu wollen, ohne Unterlagen oder Präsentationen gefasst worden seien; dies sei eine wahrheitswidrige Behauptung. Allerdings ist diese Aussage unzutreffend:

Wie bereits vorstehend dargelegt, haben Vorstand und Aufsichtsrat in der Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 ausgeführt, die Gremien hätten sich erst nach der Ad-hoc-Mitteilung am 1. Juni 2023 vertieft mit einem möglichen Formwechsel auseinandergesetzt. Die Einladung zu der Sitzung des Aufsichtsrats am 1. Juni 2023 sei sehr kurzfristig erfolgt, am 30. Mai 2023; hierzu habe es keine Unterlagen gegeben. Nicht zuletzt ergibt sich dies auch aus der notariellen Niederschrift über die Hauptversammlung, der die Antwortzettel über die entsprechend als unbeantwortet zu Protokoll gegebenen Fragen als Anlage 8 beigefügt sind.

Tatsächlich scheint es hiernach also doch so gewesen zu sein, dass es bereits vor den Gremiensitzungen am 1. Juni 2023 entsprechende Unterlagen gegeben hat, wobei wiederum nicht klar ist, welche Unterlagen dies waren und an wen diese verteilt wurden. Es ist jedoch naheliegend, dass dies gerade auch die Präsentation des Bankhauses Metzler mit Stand „18.11.2022“ war (hierzu bereits oben, lit. a.), und dass diese zumindest im Vorstand verteilt, besprochen und diskutiert wurde.

All dies verstärkt aus Sicht der Antragsteller nochmals erheblich den dringenden Verdacht einer verspäteten Ad-hoc-Mitteilung am 1. Juni 2023, die ohne vorherige Inanspruchnahme der Möglichkeit zur Selbstbefreiung erfolgte – welche jedoch erforderlich gewesen wäre, sobald etwa in Form einer inhaltlich aussagekräftigen Präsentation ein relevanter Zwischenschritt erreicht wurde.

6. Untersuchung der Vorgänge durch einen Sonderprüfer

Die maßgeblichen Vorgänge sollen nun durch einen von der Hauptversammlung zu bestellenden Sonderprüfer untersucht werden. Soweit sich hieraus ein Ersatzanspruch der Gesellschaft gegen Organmitglieder ergibt, soll dieser durch einen besonderen Vertreter geltend gemacht werden.

Insbesondere die Ausführungen in der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023, aber auch die sonstigen Umstände und namentlich die gerichtlichen Einlassungen der Gesellschaft im Rahmen des Freigabeverfahrens, werfen aus Sicht der Antragsteller erhebliche Zweifelsfragen auf. Die Antragsteller beabsichtigen hiernach auch, die sich aus der Sonderprüfung ergebenden Erkenntnisse als Grundlage für eine etwaige Abberufung der seinerzeit und zukünftig amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats – auch nach Eintragung des Formwechsels in eine KGaA – in Betracht zu ziehen. Namentlich dient die Durchführung einer Sonderprüfung anerkanntermaßen nicht nur der Aufhellung möglicher Schadensersatzansprüche gegen die Verwaltung, sondern gerade auch der möglichen Vorbereitung weiterer Konsequenzen, etwa der Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats.

- Ende der Begründung -

Wiesbaden, im März 2024

ABO Wind Aktiengesellschaft
Der Vorstand